



## **Begründung:**

### **Hintergrund**

Durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen haben sich auch die regionalplanerische Ausgangssituation sowie die Notwendigkeit für die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete geändert. Regionalplanerische Zielsetzung ist es weiterhin, die Standorte für Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten zu konzentrieren, um das unkoordinierte Entstehen solcher Anlagen in der dicht besiedelten Region Stuttgart zu vermeiden.

Auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben aus dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) müssen alle Bundesländer bis zum Stichtag 31.12.2031 einen definierten Flächenbeitrag zur Nutzung von Windenergie liefern. Hintergrund ist das Ziel, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Für Baden-Württemberg ist ein Anteil von 1,8% der Landesfläche festgelegt, der für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt werden muss.

Das Land hat mit dem am 7. Februar 2023 verabschiedeten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) diese Vorgabe einheitlich auf alle zwölf Planungsregionen umgelegt. Damit gilt auch für das Gebiet des Verbands Region Stuttgart (VRS) die Quote von 1,8% der Gesamtfläche. Um die ambitionierten Klimaziele der Landesregierung zu erreichen, wurde zudem der Stichtag für das Erreichen des Flächenziels auf den 30.09.2025 vorgezogen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Satzungsbeschlüsse für entsprechend fortgeschriebene Regionalpläne vorzulegen.

Da eine unmittelbare Steuerung von Windenergieanlagen über die kommunale Bauleitplanung nicht mehr möglich ist, kommt der Regionalplanung als räumlicher Steuerungsinstanz eine hohe Bedeutung zu.

Durch fristgerecht im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete sind Anlagen außerhalb dieser Gebiete nach der novellierten Systematik des § 35, Abs. 1, Nr. 5 BauGB nicht mehr privilegiert. Damit wird außerhalb von Vorranggebieten regelmäßig ein Bebauungsplan erforderlich, dem auf einem Großteil der Regionsfläche der Regionale Grünzug i.d.R. entgegenstehen dürfte. Faktisch sind damit Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete ausgeschlossen.

Sollte aber der Nachweis des Flächenziels nicht fristgerecht gelingen, so profitieren Windenergieanlagen von einer „Super-Privilegierung“, da ihnen dann weder regionalplanerische Ziele noch Darstellungen im Flächennutzungsplan entgegengehalten werden können. Die Kommune hat dann keine Steuerungsmöglichkeiten mehr. Dies ist neben der Einflussnahme auf die Standortauswahl von Projektieren insbesondere auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung oder sogar Verhinderung der baulichen Siedlungsentwicklung durch freizuhaltende Abstandsflächen von erheblicher Relevanz für die Bauleitplanung.

Nimmt man den Orientierungswert des Landes aus dem Windatlas 2019 als Maßstab, so wird auf insgesamt 34% der Regionsfläche (1.239 km<sup>2</sup>) die erforderliche Winkleistungsdichte erreicht. Abzüglich der oben dargestellten Ausschlusskriterien (Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen, Schutzgebiete etc.) könnte somit ein erheblicher Teil des Regionsgebiets als Standorte für Windkraftanlagen grundsätzlich interessant sein. Dies verdeutlicht den Bedarf einer vorausschauenden und regional abgestimmten Steuerung möglicher Anlagenstandorte.

### **Teilfortschreibung Regionalplan**

Zur regionalplanerischen Abstimmung, räumlichen Koordination und Festlegung geeigneter Flächen hat der VRS ein Verfahren zur sektoralen Teilfortschreibung des Regionalplans für den Aspekt Windenergie eingeleitet. Die in diesem Rahmen ausgewählten Flächen sollen als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Regionalplan aufgenommen werden. Regionalbedeutsam sind in der Definition des VRS alle Windräder mit einer Nabenhöhe ab 50 Meter. In den Vorranggebieten sind künftig alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für solche Windkraftanlagen entgegenstehen.

Der aktuelle Entwurf sieht insgesamt 106 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 96 km<sup>2</sup> vor. Dies entspricht einem Anteil von 2,6% der Regionsfläche. Schwerpunkte liegen insbesondere im Westen des Regionsgebiets sowie auf der Schwäbischen Alb, zwischen Rems- und Filstal und auch im nördlichen Rems-Murr-Kreis.

Die Festlegung der Gebiete erfolgte auf der Grundlage folgender Ausschluss- und Abwägungskriterien:

- Windleistungsdichte aus dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 (Orientierungswert: 215 W/m<sup>2</sup> in 160 Meter Höhe über Grund)
- Bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Regionalpanerische Vorranggebiete für Wohnungsbau und Rohstoffabbau
- Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Wasserschutzgebiete, landesweiter Biotopverbund)
- Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (gesetzlich: 700 m; erweitert auf 800 m)
- Sichtbeziehungen zu raumbedeutsamen Kulturdenkmalen und „Landmarken“ (z. B. Burgen Lichtenberg und Reichenberg)
- Schutz von Ortslagen vor visueller Überlastung (sog. „Umzingelung“)

Drei Vorranggebiete befinden sich teilweise auf der Gemarkung der Stadt Backnang:

- RM-07 (Aspach, Backnang, Oberstenfeld, Oppenweiler, Spiegelberg)
- RM-12 (Auenwald, Backnang, Oppenweiler, Sulzbach an der Murr)
- RM-18 (Backnang, Leutenbach, Winnenden)

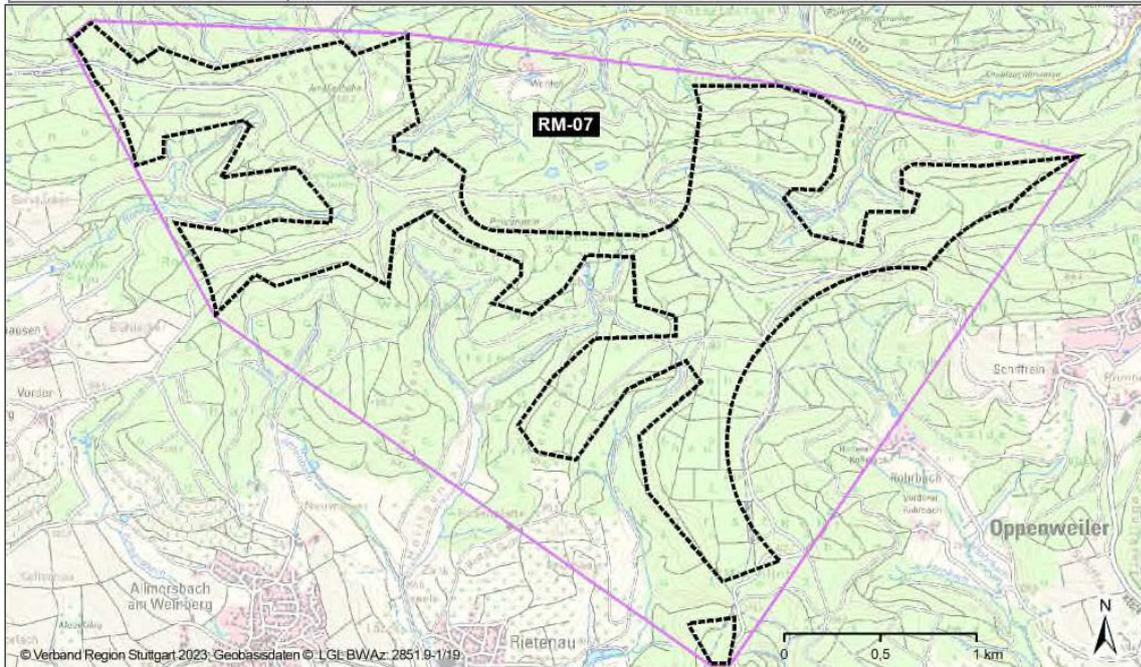
Die auf den Folgeseiten dargestellten Datenblätter aus dem Umweltbericht zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans enthalten kompakt eine Kartendarstellung sowie alle relevanten Informationen für diese Gebiete.

Der Umweltbericht dokumentiert die Inhalte und Ergebnisse der für die Teilfortschreibung erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Er kommt zum Ergebnis, dass es an vielen Stellen zu Konflikten zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Neben Belangen des Artenschutzes sind hier insbesondere auch das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu nennen. Diese Konfliktpotenziale sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für konkrete Standorte bzw. Anlagentypen zu betrachten.

Umweltbericht – Bewertungsbogen

Gebietsbezeichnung: RM-07

<b>Planung</b>	
Landkreis Rems-Murr, Ludwigsburg	
Gemeinde	Aspach, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
Planungsgebiet	372 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>RM-07</b>

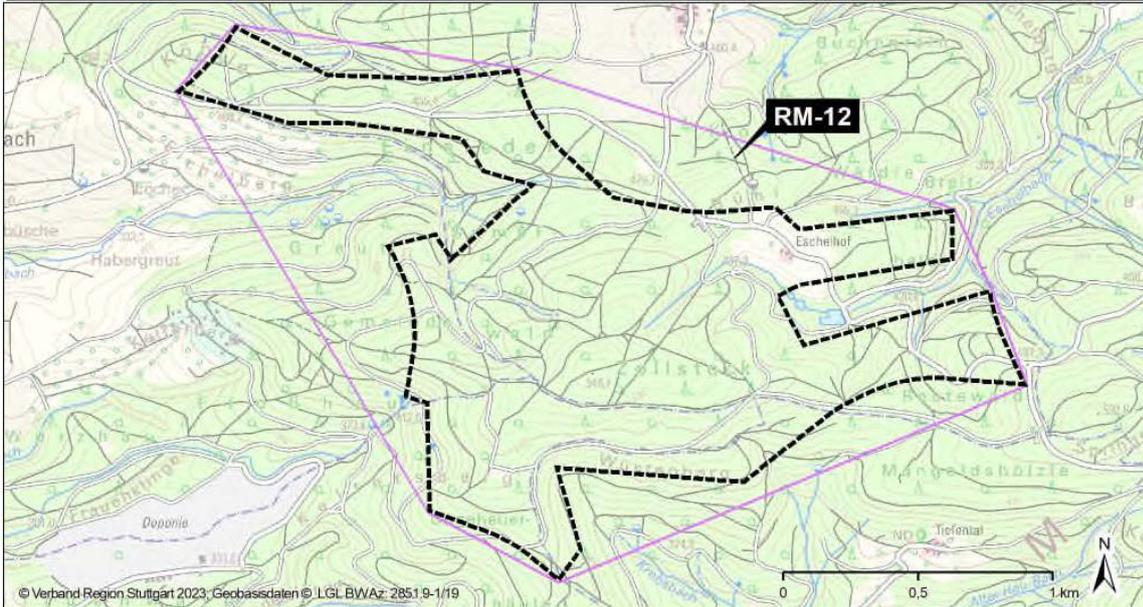


<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Flugplatz; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	-

<b>Gesamtbeurteilung</b>	
<p>Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert kleinflächig Wasserschutzgebiete, Zone III und II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen und -räumen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.</p> <p>Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser- und Bodenschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.</p> <p>Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.</p>	

<b>Planung</b>	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
Planungsgebiet	219 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>RM-12</b>



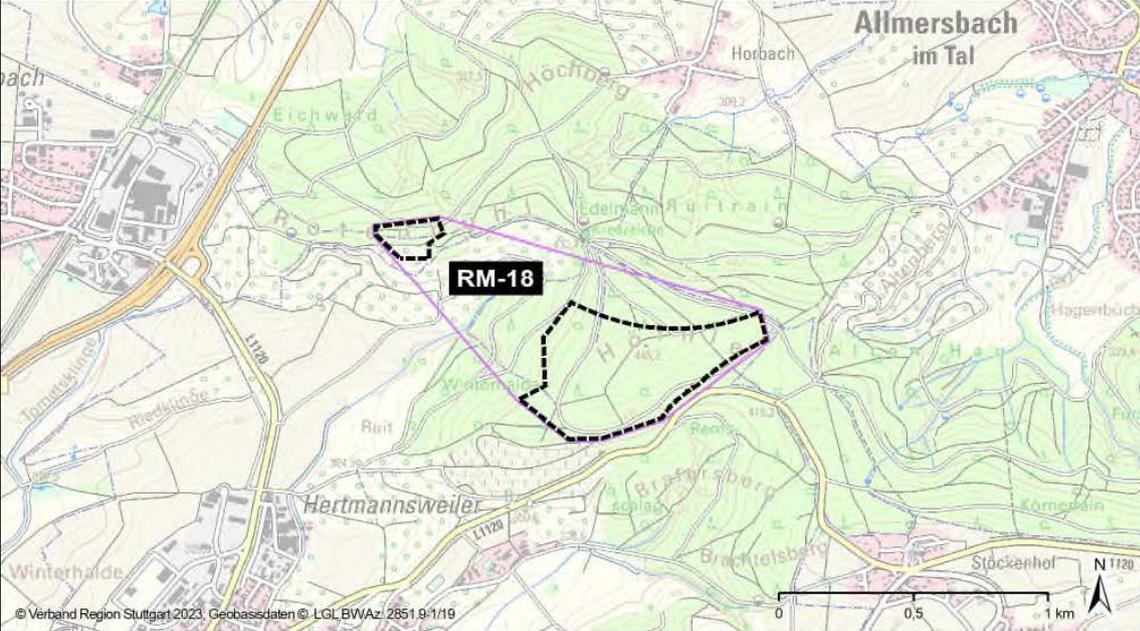
<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Mülldeponie; Vorranggebiet für Deponie und Abfallbehandlungsanlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau Regionalverkehrsplan: B 14 Umfahrung Oppenweiler; Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hesental; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

<b>Gesamtbeurteilung</b>	
<p>Das Vorranggebiet überschneidet sich mit Wasserschutzgebieten, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser-, Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.</p> <p>Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen und -räumen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.</p> <p>Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert ein Kulturdenkmal (Hofanlage 18. Jh., heute Wanderheim). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken</p>	

Umweltbericht – Bewertungsbogen

Gebietsbezeichnung: RM-18

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Leutenbach, Winnenden, Backnang
Planungsgebiet	29 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>RM-18</b>
	
Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot $W/m^2$ in 160m ü. Grund	215 - 250 $W/m^2$
Vorbelastrungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastrung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Neubau
Gesamtbeurteilung	
<p>Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW; Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.</p> <p>Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser- und Klimaschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen</p>	

Das Gebiet der vVG Backnang wird darüber hinaus von zwei weiteren Vorranggebieten direkt berührt:

- RM-16 (Gemeinde Althütte)
- LB-20 (Gemeinde Aspach)

Weitere drei Vorranggebiete liegen zwar außerhalb der vVG-Grenzen, allerdings reicht der festgelegte Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Radius 800 m) in diese hinein:

- RM-13 (Gemeinde Auenwald)
- RM-14 (Gemeinde Althütte)
- LB-22 (Gemeinde Aspach)

Planerische Aussagen zu Einzelstandorten oder der Anzahl möglicher Anlagen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung. Jede einzelne Anlage muss auch weiterhin das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit allen erforderlichen Prüfungen und Nachweisen durchlaufen (u.a. Schallimmissionen, Artenschutz, Schattenwurf, etc.).

### **Beteiligungsverfahren**

Der am 25. Oktober 2023 von der Regionalversammlung beschlossene Entwurf der Teilfortschreibung wurde vom VRS zur Beteiligung an die Kommunen und die Träger öffentlicher Belange verschickt. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in den Landratsämtern sowie im Internet. Stellungnahmen sind bis Anfang Februar 2024 abzugeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden in der Regionalversammlung am 17. April 2024 behandelt.

Die Stellungnahme der Stadt Backnang bezieht sich zunächst lediglich auf die drei, das Gemarkungsgebiet der Stadt betreffenden Vorranggebiete RM-07, RM-12 und RM-18, wird jedoch für die übrigen das Gebiet der vVG Backnang berührenden Vorranggebiete um Hinweise aus der Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung ergänzt.

Der Text der Stellungnahme sowie eine Übersichtskarte der für die vVG Backnang relevanten Vorranggebiete sind als Anlagen Bestandteil dieser Sitzungsvorlage.

### **Anlagen:**

Übersichtskarte Vorranggebiete vVG Backnang  
Stellungnahme Stadt Backnang